

Vergnügungssteueratzung der Gemeinde Wesendorf



Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1 Nr. 7 und 111 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wesendorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. das Halten sowie die entgeltliche Benutzung von Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten, -automaten sowie ähnlicher Apparate, einschließlich jener zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Schützenfesten, Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldner/in

Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist:

- (1) der Unternehmer der Veranstaltung bzw. der Spielapparateaufsteller;
- (2) bei Spielgeräten im Sinne von § 1 die Person, der die Einnahmen zufließen;

- (3) ebenfalls Steuerschuldner/in ist
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten in welcher die Spielgeräte nach § 1 aufgestellt sind;
 - b) der wirtschaftliche Eigentümer/die wirtschaftliche Eigentümerin des Spielgerätes nach § 1;
 - c) Personen, die an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt sind.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuererhebung

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderung der Röhren-, Hopper-, (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Münzen) und Dispenserinhalte (Prüf- und Auszahlungsmechanismus für Geldscheine), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-, Hopper-, Dispenserinhalt, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele gegebenenfalls Auszahlungsquoten. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä. ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte in Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Hat ein Spielgerät mehrere Spie-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt ein Pauschal Steuerbetrag pro Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs.1) beträgt der Steuersatz **15 v.H.** des Einspielergebnisses.
- (2) In den Fällen des § 5 Nr. Abs. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei:
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind; mit Ausnahme der Geräte zu c) – e) 30,00 €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Orten aufgestellt sind; 20,00 €
 - c) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. 500,00 €

d) PC-Bildschirmplätzen	20,00 €
e) Musikautomaten	20,00 €

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Beendigung des Spiels und bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Spielapparates.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit der Außerbetriebsetzung des Gerätes.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung und Festsetzung der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Der/die Steuerschuldner/in nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Samtgemeinde amtlichen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdruckes
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalt.

Die Eintragung in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder rechnerisch unrichtig ab, so setzt die Gemeinde Wesendorf die Steuer durch einen schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen schriftlichen Bescheid nach § 9 Abs. 5 festgesetzt, so ist dieser Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Beziehung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind vom Steuerschuldner/ von der Steuerschuldnerin entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenverordnung aufzubewahren.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wesendorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und der Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte und Geschäftsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Wesendorf kann nach Anwendung der Vorschriften der §§ 90ff Abgabenordnung den Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und weitere Beteiligte zu Auskünften heranzuziehen, um steuerliche Sachverhalte festzustellen.
- (3) Kommt der/die Steuerschuldner/in seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 Abs. 2 nicht nach, so ist die Gemeinde Wesendorf nach §§ 193 ff. Abgabenverordnung dazu berechtigt, Außenprüfungen vorzunehmen. Der/die Steuerschuldner/in verpflichtet sich den von der Gemeinde Wesendorf beauftragten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 13 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, falls die Durchsetzbarkeit des Anspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wesendorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenverordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wesendorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/ den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Niedersächsischen Datenschutzgesetz getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz handelt, wer
1. entgegen § 9 Abs. 2 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten nicht oder nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt einschl. der Veränderung des Gerätebestandes;
 3. entgegen § 11 Abs. 3 sämtliche Unterlagen, aus denen Bemessungsgrundlagen hervorzugehen, nicht nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei einer verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung werden gemäß § 152 Abgabenordnung Verspätungszuschläge erhoben.
- (4) Die Gemeinde Wesendorf kann die Höhe der Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung schätzen, wenn unentschuldbar keine, keine vollständigen oder keine verwertbaren Abrechnungen zur Prüfung vorliegen oder begründete Zweifel an der Abrechnung bestehen und nicht aufgeklärt werden können oder andere zur Ermittlung der Steuerhöhe notwendigen Mitwirkungspflichten verletzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wesendorf, 07.11.2024

Schulz
Bürgermeister